

**Satzung
des
Städtepartnerschaftsvereins Köln - Liverpool e. V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaftsverein Köln-Liverpool“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Liverpool in England und der Stadt Köln. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - (a) die inhaltliche Entwicklung, Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlicher Tätigkeit der Kölner Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Partnerstadt Liverpool z.B. Kultur, Sport, Kunst, Musik, Politik etc...
 - (b) die Förderung von Begegnungen und Austauschen zwischen Bürgerinnen und Bürgern der beiden Städte auf privater und beruflicher Ebene
 - (c) die Steigerung der Bekanntheit Liverpools sowie der Städtepartnerschaft zwischen Köln und Liverpool in der Kölner Bürgerschaft
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands solche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder die Verwirklichung seiner Aufgaben in hervorragendem Maße verdient gemacht haben oder solche, von deren Mitgliedschaft der Verein überdurchschnittlich profitieren kann.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist mit dessen Beginn fällig. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrages befreit.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Gewinnen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch Tod bzw. Auflösung sowie durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum 30. September zugegangen sein muss.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Mitglied hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. „Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Bildung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6, höchstens 10 Personen, u.a. dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung zum Geschäftsführer bestimmt. Der/die für Liverpool zuständige Mitarbeiter/in der Stadt Köln ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die Anzahl zusätzlicher Personen im Vorstand, der Beisitzer, beträgt zur Vereinsgründung 6 Personen und kann nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes jeweils neu festgelegt werden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten den Verein nach § 26 BGB.

(2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein bzw. mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereinsmitglieds, das das Vorstandsmitglied vertritt.

(3) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitgliederversammlung und von dieser gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands bis zur Neuwahl ihre Ämter weiter. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat eine Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand kann ein Amt kommissarisch besetzen.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Aufstellung und Präsentation eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Aufstellung und Präsentation eines Rechenschaftsberichts für jedes Geschäftsjahr;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Bestimmung der Größe des Vorstandes im Sinne des § 8 Abs. 1,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Beschlussfassung über die Berufung eines durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossenen Mitglieds,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Zu einem solchen Beschluss ist neben der Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich, dass mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist hiernach die Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht beschlussfähig, so ist binnen sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke im Bereich der Städtepartnerschaft Köln-Liverpool zu verwenden hat.

Köln, den 05. August 2003
